



A-Post
Gemeinderat
Staatstrasse 92
9463 Oberriet

19. Februar 2021

Geschäft Nr. 19-5153

Gemeinde Oberriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan «Erweiterung Ökovic» Oberriet**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Auf den Grundstücken Nr. 4804 und 3012 betreibt die Gemeinde Oberriet den öffentlichen Entsorgungsplatz «Ökovic». Vor einigen Jahren erfolgte eine Erweiterung des Platzes von rund 1340 m² auf einem Teil der Parzelle Nr. 3012 in der Landwirtschaftszone. Die Erweiterung soll nun in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont werden. Der bestehende Platz ist ebenfalls dieser Zone zugeordnet.

Der Teilzonenplan lag vom 11. Februar 2016 bis zum 11. März 2016 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Vom 30. März 2016 bis zum 28. April 2016 wurde der Teilzonenplan dem fakultativen Referendum unterstellt. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Da 2016 im Kanton St.Gallen ein Bauzonenmoratorium bestand, konnte die Einzonung noch nicht erfolgen (Art. 38a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG)). Das Moratorium wurde schliesslich durch die Genehmigung des kantonalen Richtplans am 1. November 2017 aufgehoben. Mit der Richtplan-Anpassung 19 (vom UVEK am 3. September 2020 genehmigt) wurde die Fläche dann in das Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan aufgenommen.



Erwägungen

Die Erweiterung des Entsorgungsplatzes und damit der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegt im öffentlichen Interesse.

Gewässerschutz

Gemäss der Gewässerschutzkarte liegt das Plangebiet im Gewässerschutzbereich A_u und damit gemäss Art. 29 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) in einem besonders gefährdeten Bereich. Auf Grund unserer gegenwärtigen Kenntnisse sind keine im öffentlichen Interesse liegenden Quell- oder Grundwasserfassungen unmittelbar betroffen.

Gemäss Art. 32 Abs. 2 GSchV ist in den besonders gefährdeten Bereichen eine Bewilligung insbesondere erforderlich für:

- Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen
- Grundwassernutzungen (einschliesslich Nutzungen zu Heiz- und Kühlzwecken)
- Freilegungen des Grundwasserspiegels
- Bohrungen
- Lageranlagen und Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Erteilung dieser Bewilligung sind in Art. 28 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) geregelt. Das Merkblatt AFU173 «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_u)» ist zu beachten.

Nichtionisierende Strahlung

Die Einzonung liegt im Einflussbereich einer Hochspannungsleitung. Gemäss Anhang 1 Ziffer 14 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; abgekürzt NISV) beträgt der Anlagegrenzwert für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte 1 µT. Mit E-Mail vom 21. Januar 2021 hat die Gemeinde Oberriet den Nachweis erbracht, dass die Grenzwerte eingehalten sind.

Fruchtfolgefläche

Mit der Einzonung werden rund 105 m² Fruchtfolgefläche unwiderruflich beansprucht. Da es sich bei der Entsorgungsstelle um eine öffentliche Aufgabe handelt und der Verbrauch klein ist, werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt (Art. 30 Abs. 1^{bis} der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV).

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 880.-- (davon AFU: Fr. 280.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP